

Gelangensbestätigung verschoben – bisherige Nachweisregelung verlängert bis 31.12. Sächsische IHKs fordern praxisgerechte Änderungen

Auf Druck der Industrie- und Handelskammern und aller Wirtschaftsverbände in Deutschland hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die geplante Einführung der sogenannten Gelangensbestätigung verschoben. Die bisherigen Nachweise für innergemeinschaftliche Lieferungen sollen nun bis zum Jahresende 2012 vom Finanzamt anerkannt bleiben ("Nichtbeanstandungsregelung"). Das ist das Ergebnis einer Verbändeanhörung beim BMF. Zunächst war eine Verlängerung bis Ende März und dann bis Ende Juni eingeräumt worden.

Während die Finanzverwaltung inzwischen einige umstrittene Passagen im Entwurf des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses entschärft hat, geht es den Vertretern der Wirtschaft um ein praxisnahes und rechtssicheres Gesamtkonzept. Dazu gehört insbesondere, dass die umstrittene Forderung nach einer Unterschrift des Abnehmers einer Warenlieferung gestrichen wird. Diese ist enthalten in § 17 a der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV). Der Dachverband der deutschen Industrie- und Handelskammern, DIHK, hat deshalb gemeinsam mit sieben weiteren Spitzenverbänden eine detaillierte Stellungnahme beim Bundesministerium der Finanzen abgegeben, in der wesentliche Änderungen, unter anderem auch des § 17 a UStDV, gefordert werden.

Da der Bundesrat in diesem Fall zustimmen muss, haben die sächsischen Industrie- und Handelskammern ein inhaltlich abgestimmtes Schreiben an den sächsischen Finanzminister verfasst, in dem die Änderungswünsche im Interesse der exportorientierten Wirtschaft mit Nachdruck unterstrichen werden.

Wolfgang Reckel, Tel. (0371) 6900-1243

(Artikel für die IHK-Zeitschrift "Wirtschaft Südwestsachsen", Juni 2012)